

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 9. November 1956	Nr. 97
------	------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
5.10. 56	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten	1155
5.10. 56	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten	1155
30.9.56	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft	1159
20.10. 56	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erstattung von Leistungen ehemaliger Wohnsiedler, die von einer volkseigenen Siedlerstelle verzogen sind	1163
20.10. 56	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Entschädigung ehemaliger Gesellschafter für Beteiligungen an enteigneten Unternehmen und die Befriedigung langfristiger Verbindlichkeiten aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945.....	1165
20.10. 56	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft	1167
28.9.56	Anordnung über Stundung, Erlaß, Niederschlagung und Ausbuchung von Forderungen des Staatshaushalts	1168

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung zum Schutze gegen übertragbare
Krankheiten.

Vom 5. Oktober 1956

Auf Grund des § 28 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 18. Mai 1955 zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten (GBl. I S. 421) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) In § 1 Abs. 1 Ziff. 8 und in § 2 Abs. 1 Buchst. b wird hinter „Gehirnentzündung, übertragbare (Encephalitis epidemica)“ angefügt: „und alle anderen durch ein Virus verursachten Entzündungen des Gehirns und der Hirnhäute“.

(2) In § 1 Abs. 1 Ziff. 24 und in § 2 Abs. 1 Buchst. a wird hinter „Papageienkrankheit (Psittakosis)“ angefügt: „und alle anderen Ornithosen“.

(3) In § 1 Abs. 1 wird als Ziff. 45 und in § 2 Abs. 1 wird als Buchst. d angefügt: „Gehäuftes Auftreten nicht anzeigepflichtiger übertragbarer Krankheiten oder gehäuftes Auftreten gleichartiger Erkrankungen, auch wenn der übertragbare Charakter der Erkrankung nicht offensichtlich ist, wegen der Möglichkeit des Vorliegens eines seuchenhaften Geschehens. Als übertragbare Krankheiten sind alle Krankheiten zu verstehen, die vom Menschen auf den Menschen oder vom Tier auf den Menschen übertragen werden können.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1956

Der Minister für Gesundheitswesen
Steidle

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung zum Schutze gegen übertragbare
Krankheiten.

Vom 5. Oktober 1956

Auf Grund des § 28 der Verordnung vom 18. Mai 1955 zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten (GBl. I S. 421) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Eine Anzeige gemäß § 2 der Verordnung ist nach dem Vordruck (Anlage 1) zu erstatten (§ 3 Abs. 5 der Verordnung).

(2) In Ausführung des § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 5 der Verordnung wird bestimmt, daß der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen, und der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, vorübergehend aus seuchenhygienischen Gründen bei verstärktem Auftreten von anzeigepflichtigen Fällen eine tele-